

AUFSICHTSPFLICHT

Die Aufsichtspflicht ist ein besonders heikles Thema: Einerseits sollen Lehrkräfte und Eltern durch verstärkte Aufmerksamkeit auf die Materie nicht beunruhigt werden. Außerdem soll der Musikschulbetrieb durch zusätzlichen administrativen Aufwand nicht unnötig belastet werden. Andererseits sollten alle Beteiligten, Schulerhalter, Musikschulleiter, Musikschullehrer und Eltern, größtmögliche Klarheit über ihre Aufgaben und die Rahmenbedingungen der Beaufsichtigung der minderjährigen Schüler haben, bevor ein konkreter Anlassfall eintritt. Natürlich ist es nicht möglich, alle Eventualitäten zu berücksichtigen, und natürlich werden in jeder Situation individuelle Entscheidungen getroffen werden müssen. Dennoch soll versucht werden, mit dieser Information ein wenig Orientierung zu geben.

Leider gibt es keine musikschul-spezifischen gesetzlichen Regelungen, und die Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes, die für öffentliche Schulen gelten, sind auf den Musikschulbetrieb nicht anwendbar – und zum Glück für Musikschulen auch nicht gültig. Denn ihnen zufolge haben Lehrer ihre Schüler auch 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes, in den Unterrichtspausen und nach Beendigung des Unterrichtes beim Verlassen der Schule sowie bei allen Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Schulhauses zu beaufsichtigen. In Musikschulen kommen die Schüler jedoch in der Regel pünktlich zum Unterricht, die Lehrkräfte bleiben in den Unterrichtszimmern, und die Unterrichtseinheiten gehen normalerweise nahtlos ineinander über. Auch bei Veranstaltungen können Lehrkräfte nicht immer die Beaufsichtigung aller Schüler übernehmen, da ihre Schüler fast nie alle gemeinsam, sondern üblicherweise entweder einzeln oder in kleinen Gruppen auftreten, und die Lehrkräfte Veranstaltungen wie beispielsweise Klassenabende nicht selten alleine leiten oder bei größeren Musikschulkonzerten mit mehreren Ensembles teilnehmen, und von der Vorbereitung der Schüler hinter der Bühne, über die Betreuung der Schüler auf der Bühne, bis hin zu Tätigkeiten wie Moderation oder Tontechnik für viele verschiedene Aufgaben zuständig sind.

Daher ist es wichtig, dass vor allem der Zeitpunkt des Übergangs der Aufsichtspflicht von den Eltern auf die Lehrkräfte in den jeweiligen Schulordnungen und Musikschulstatuten möglichst genau geregelt ist, und dabei auf die besonderen Anforderungen der Musikschulpraxis Rücksicht genommen wird. Denn abgesehen von den rechtlichen Grundlagen des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes sind die Organisationsstatuten der Musikschulen maßgeblich für die Aufgaben der Lehrkräfte, sowie die Statuten und Schulordnungen wiederum für die Verpflichtungen der Schüler und Zuständigkeiten ihrer Erziehungsberechtigten. Doch in den dienstrechtlichen Bestimmungen ist die Aufsichtspflicht eines Lehrers nur sehr allgemein in seinen Erziehungspflichten und den „sonstigen aus seiner lehramtlichen Stellung sich ergebenden oder vom Schulerhalter festgelegten Obliegenheiten“ enthalten, und in den Statuten von Musikschulen finden sich zwar meist Erwähnungen der Aufsichtspflicht der Lehrkräfte, jedoch selten präzise Hinweise, wo die Aufsicht der Eltern endet und die der Lehrer beginnt.

Für Musikschulen mit Öffentlichkeitsrecht gibt es ein vom Bundesministerium für Bildung und Frauen erlassenes oder genehmigtes Organisationsstatut, das gewissermaßen die „Mindestanforderungen“ für die Verleihung des Öffentlichkeitsrechts definiert. Gemäß diesem Organisationsstatut zählt die „Aufsichtspflicht im Unterricht und bei Schulveranstaltungen, soweit dies nach Alter und geistiger Reife der Schüler/Schülerinnen erforderlich ist,“ zu den Aufgaben der Lehrkräfte. Darüber hinaus gibt es ein Muster-Statut NÖ Musikschulen mit einer Muster-Schulordnung im Anhang, das auf der Homepage des Musikschulmanagements zum Download zur Verfügung steht (Link siehe unten). In dieser Muster-Schulordnung ist festgelegt, dass unmündige minderjährige Schüler von einem Erziehungsberechtigten oder Vertreter zum Unterricht gebracht bzw. vom Unterricht abgeholt werden müssen, und dass die Erziehungsberechtigten bei minderjährigen Schülern für den regelmäßigen und pünktlichen Unterrichtsbesuch der Schüler, sowie für die Verständigung der Lehrer oder der Leiter von einer voraussehbaren Versäumung von Unterrichtseinheiten zuständig sind. Jedoch sind diese

Muster für Musikschulen ohne Öffentlichkeitsrecht nur Empfehlungen und keine verbindlichen Vorgaben. Die jeweiligen Statuten und Schulordnungen jeder Musikschule werden vom Gemeinderat oder in Musikschulverbänden vom Musikschulvorstand beschlossen.

Darum ist es im Interesse aller Beteiligten empfehlenswert, die eigenen Regelungen dahingehend zu prüfen, ob sie die Aufsichtspflicht für minderjährige Schüler gemäß ihrem Alter und vor allem die Beaufsichtigung unmündiger Kinder durchgehend gewährleisten. Sollte der Übergang der Aufsichtspflicht unzureichend festgelegt sein, empfiehlt sich eine Änderung der entsprechenden Bestimmungen in Absprache mit der Personalvertretung, oder die Ausarbeitung zusätzlicher Informationsmaterialien für die Eltern. Manche Musikschulen haben auch Aushänge für ihre Eingangstüren, auf denen die Eltern aufgefordert werden, insbesondere jüngere Kinder bis zum Unterrichtszimmer zu begleiten und pünktlich wieder abzuholen. Für den Fall, dass die Erziehungsberechtigten Vertreter schicken, um die Kinder zum Musikschulunterricht zu bringen oder abzuholen, sollten sich die Schulerhalter für ihre Lehrkräfte eine Liste mit den Namen aller Personen geben lassen, die dazu berechtigt sind. Wenn die Schüler alleine zur Musikschule kommen und wieder nach Hause gehen dürfen, sollten die Eltern ihr Einverständnis dazu der Musikschule und den betreffenden Lehrkräften ebenfalls am besten schriftlich mitteilen. Außerdem sollten die Eltern darauf hingewiesen werden, dass sie das Einverständnis der Lehrkräfte einholen sollten, wenn ihre Kinder deren Freunde in den Unterricht oder zu Proben mitnehmen möchten.

Im Hinblick auf Veranstaltungen ist es am sichersten, die Aufsichtspflicht der Musikschullehrer auf die Zeit ihres Kontakts mit den Schülern während des Auftritts oder der unmittelbaren Vorbereitungen dafür zu beschränken, und die Eltern darum zu ersuchen, an den Veranstaltungen teilzunehmen, ihre Verantwortung erst quasi am Bühneneingang abzugeben, sowie sie darauf aufmerksam zu machen, dass die Lehrkräfte während der Konzerte oft auf oder in der Nähe der Bühne bleiben müssen, um sich auf einen Schüler nach dem anderen zu konzentrieren, oder ihren Kollegen beispielsweise bei Umbauarbeiten zu assistieren. Auch und gerade bei Generalproben vor Veranstaltungen ist es besonders wichtig, vorweg zu klären, ob die Eltern ihre Kinder bei der Probe abliefern und bis zum Konzertbeginn in der Obhut des jeweiligen Lehrers lassen können, oder ob deren Beaufsichtigung nur für die Dauer der Generalprobe möglich ist, weil der Lehrer etwa noch für weitere Proben mit anderen Ensembles oder für Vorbereitungsarbeiten wie Transporte von Instrumenten oder ähnlichem zuständig ist. Wer mit minderjährigen Schülern über längere Zeit außerhalb der Musikschule unterwegs ist, sollte vor allem bei Ausflügen ohne die Erziehungsberechtigten nicht nur im Vorfeld organisieren, unter welchen Bedingungen einzelne Teilnehmer im Notfall die Heimreise antreten dürfen, sondern sich auch nach allfälligen Allergien, einzunehmenden Medikamenten oder ähnlichem erkundigen.

Zuständig für die Erstellung von diesbezüglichen Informationen für die Eltern ist in erster Linie der Schulerhalter, auf den die Aufsichtspflicht über die Schüler mit deren Anmeldung bzw. Aufnahme übergeht. Dieser überträgt die Aufsichtspflicht wiederum auf die Lehrkräfte und die Musikschulleiter, die im Rahmen ihrer Verantwortung für die Koordination und Beaufsichtigung des gesamten Musikschulbetriebes auch für die Organisation der Aufsicht verantwortlich sind. Grundlegenden Regelungen zum regulären Unterrichtsbetrieb sollten also vom Träger der Musikschule erstellt werden, während etwa Vereinbarungen mit den Eltern zu außertourlichen Proben, Klassenabenden oder Wettbewerben in der Praxis die Lehrkräfte meist selbst treffen. In den Aufgabenbereich von Musikschulleitern fällt es beispielsweise, im Rahmen der Programmgestaltung von großen Musikschulveranstaltungen darauf zu achten, dass der Leiter eines Ensembles mit jüngeren Kindern nicht unmittelbar vor deren Auftritt andere Schüler am Klavier begleiten muss, oder einen Kollegen damit zu beauftragen, auf die eine Tanzgruppe aufzupassen, während der Tanzlehrer mit der anderen auf der Bühne steht, aber auch im Rahmen der Stundeneinteilung nicht zu viele Teilnehmer einem Früherziehungslehrer zuzuteilen etc., sowie ganz allgemein die Ausarbeitung von Richtlinien in Zusammenarbeit mit der Personalvertretung, wie sich die Lehrkräfte in bestimmten Situationen zu verhalten haben, zum Beispiel wenn Kinder nicht pünktlich abgeholt werden, oder Jugendliche sich selbst für den Unterricht entschuldigen etc.

Die Verantwortung für die Umsetzung der Aufsichtspflicht liegt jedenfalls beim Lehrer, wobei sich Art und Ausmaß der Aufsichtspflicht nach dem Alter des Kindes oder Jugendlichen, der individuellen Reife des Beaufsichtigten und nach der konkreten Gefahrensituation richtet, und sich Aufsichtspflicht und pädagogische Ziele gleichberechtigt gegenüberstehen, also Kinder nicht nur von Gefahren ferngehalten werden sollten, sondern auch lernen sollten, Gefahren selbst richtig einzuschätzen (und zum Beispiel mit Instrumenten und technischen Geräten umzugehen). Jede Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die ihr anvertrauten Kinder selbst nicht zu Schaden kommen, und dass sie auch keinen anderen Personen oder Dingen Schaden zufügen. Sie muss sich vorweg über mögliche Gefahrenquellen, zum Beispiel räumliche Gegebenheiten, informieren, ihre ‚Schutzbefohlenen‘ anleiten und sie, wenn Gefahren nicht verhindert werden können, davor warnen, kontrollieren, ob sie sich an die Anweisungen halten, und letztendlich eingreifen, wenn sie es nicht tun. Die Aufsichtspflicht besteht zwar gegenüber minderjährigen Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, aber im Auge zu behalten braucht man nur Kindergartenkinder bis 6 Jahren. Volksschulkinder zwischen 6 und 10 Jahren müssen nicht mehr ständig in Sicht- und Hörweite sein, aber der Aufsichtspflichtige sollte wissen, wo sich das Kind befindet, und auch selbst für die Dauer der Betreuung anwesend und für die Erziehungsberechtigten erreichbar sein. Jugendliche zwischen 10 und 14 Jahren können grundsätzlich auch über längere Strecken unbeaufsichtigt bleiben. 14- bis 18-Jährige schließlich gelten als so genannte „mündige“ Minderjährige und unterliegen zwar noch der Aufsichtspflicht, sind aber bereits schadenersatzrechtlich „deliktstfähig“.

Wenn ein Schaden passiert, muss das nicht notwendigerweise bedeuten, dass die Aufsichtspflicht verletzt wurde. Wenn die Aufsichtsperson eine Gefahr richtig einschätzt, eine pädagogisch vertretbare Entscheidung trifft und im Rahmen ihrer Möglichkeiten alles unternimmt, um einen Schaden abzuwenden, kann ihr kein Vorwurf gemacht werden. Verletzt ein Lehrer seine Aufsichtspflicht, kann das arbeitsrechtliche, zivilrechtliche oder strafrechtliche Folgen haben. Eine schuldhaftige Verletzung der Aufsichtspflicht als Dienstpflicht kann – unabhängig davon, ob daraus ein Schaden entstanden ist – zu einer Abmahnung, Kündigung oder sogar Entlassung führen, wobei die Maßnahme der Schwere der Pflichtverletzung angemessen sein muss. In zivilrechtlichen Prozessen muss der Geschädigte nachweisen, dass ein Schaden entstanden ist, und dass der Schaden hätte verhindert werden können und vom Aufsichtspflichtigen auch hätte verhindert werden müssen. Außerdem haftet bei Schadenersatzforderungen zunächst der Träger der Musikschule. Dieser kann die Dienstnehmer zwar zum Ersatz heranziehen, jedoch müssen sich die Lehrer darum nur bei grober Fahrlässigkeit Sorgen machen, da diese Ersatzpflicht bei entschuldbaren Fehlleistungen entfällt und bei leichter Fahrlässigkeit gemäßigt oder sogar erlassen werden kann. Als Straftatbestand kommen nur fahrlässige Körperverletzung oder schlimmstenfalls fahrlässige Tötung in Betracht, allerdings auch nur, wenn der aufsichtspflichtigen Person vorgeworfen werden kann, die zumutbare, objektiv gebotene und subjektiv mögliche Sorgfalt vernachlässigt oder außer Acht gelassen zu haben – wobei bei pädagogischen Berufen hinsichtlich der Aufsichtspflicht höhere Maßstäbe angesetzt werden als bei Privatpersonen.

Schäden, die aus einer Berufsausübung entstehen, werden durch Berufshaftpflichtversicherungen abgedeckt. Berufshaftpflichtversicherungen müssen auch grob fahrlässig herbeigeführte Schäden ersetzen, inklusive gerichtlicher und außergerichtlicher Kosten, mitunter auch die Verteidigung in einem Strafverfahren, nicht jedoch vorsätzlich verursachte Schäden, und sie beinhalten auch keinen Schutz vor strafrechtlicher Verurteilung. Gewerkschaftsmitglieder sind im Rahmen ihrer Mitgliedschaft berufshaftpflicht- und rechtsschutzversichert. Darüber hinaus empfiehlt die Gewerkschaft Trägern von Kinderbetreuungseinrichtungen, in ihrem eigenen Interesse und im Interesse ihrer Mitarbeiter Betriebshaftpflichtversicherungen abzuschließen.

Abschließend noch ein paar Tipps für Lehrkräfte:

Musikschullehrer sollten danach trachten, die Eltern ihrer Schüler kennen zu lernen, alle Rahmenbedingungen vorweg kommunizieren, zu Elternabenden einladen, sich Zeit nehmen für Telefonate und persönliche Gespräche, sie zu der ersten Stunde in die Musikschule einladen, damit sie auch die Räumlichkeiten sehen und sich den „Schulweg“ und die Unterrichtssituation vorstellen können, natürlich zu allen Veranstaltungen etc. einladen – und informieren, informieren, informieren...

Vor allem wenn Musikschulen in Pflichtschulen untergebracht sind, sollten sich Musikschullehrer bei den dort arbeitenden Personen (Direktoren, Lehrern, Horterziehern, Schulwarten etc.) vorstellen und sich für Notfälle (in denen ihre Musikschulleiter oder Lehrerkollegen nicht erreichbar oder in der Nähe sind) ihre Telefonnummern einspeichern.

Wenn Lehrkräfte Schülern antworten, die sich per SMS oder e-Mail für ihre Stunden entschuldigen, sollten sie diese Nachrichten – ebenso wie alle anderen Mitteilungen an die Schüler – in Kopie immer auch den Eltern und dem Musikschulleiter schicken.

Alle Abweichungen vom regulären Unterrichtsbetrieb (Stundenplanänderungen, Verschiebungen, Extraproben etc.) sollten der Musikschulleitung immer gemeldet werden. Auch bei unentschuldigtem Schülern ist es besser, den Musikschulleiter lieber zu oft als zu selten zu informieren. Zumindest die oftmals ungeliebten Dokumentationsunterlagen mit den Angaben über die Anwesenheit der Schüler sollten im Hinblick auf die Aufsichtspflicht umgehend und sorgfältig geführt werden, Entschuldigungen sollten protokolliert oder aufgehoben bzw. elektronisch gespeichert werden.

Sowohl Unterrichts- als auch Probenzeiten sollten pünktlich eingehalten, und bei Proben auch die Dauer möglichst genau angegeben werden.

Vor Veranstaltungen, insbesondere vor Konzertreisen oder anderen Ausflügen außerhalb der Musikschule sollten die Erziehungsberechtigten nach Rücksprache mit der Musikschulleitung genau und schriftlich über den geplanten Ablauf informiert und die Rahmenbedingungen der Beaufsichtigung der minderjährigen Schüler vorweg geklärt werden, und die Eltern am besten zur Teilnahme eingeladen werden. Gegebenenfalls sollte man sich Kenntnisnahme und Einverständnis der Erziehungsberechtigten mit diesbezüglichen Vereinbarungen auch per Unterschrift bestätigen lassen.

Wenn Lehrkräfte ihre Schüler z.B. in Korrepetitionsstunden, zu Ensembleproben oder Musikkundekursen bei Lehrern schicken, die die Kinder noch nicht kennen, sollten sie den Musikschulleiter informieren und ihren Kollegen auch die Kontakte der jeweiligen Erziehungsberechtigten weitergeben.

Sollten Schüler spontan ohne vorherige Vereinbarung Freunde zum Unterricht oder zu Proben mitnehmen, müssen Lehrkräfte die Aufsichtspflicht auch für diese ‚Gäste‘ übernehmen, denn die Aufsichtspflicht kann nicht nur vertraglich übertragen werden, sondern auch quasi ‚informell‘.

Sollten Schüler sich unerlaubt entfernen, müssen Lehrkräfte mit allen Mitteln versuchen, die Aufsicht wiederzuerlangen – notfalls sogar, indem sie die Polizei verständigen.

Kinder, die zu spät abgeholt werden und noch nicht allein nach Hause gehen dürfen, müssen auf jeden Fall weiter beaufsichtigt werden. Daraus entstehender zusätzlicher Aufwand (z.B. Überstunden) kann vom Lehrer geltend gemacht und vom Schulerhalter den säumigen Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt werden.

Lehrkräfte sollten sich Dienstreisen – vor allem wenn sie Schüler im Auto mitnehmen – immer genehmigen lassen. Kinder unter 14 Jahren und einer Körpergröße unter 150 cm brauchen zur Beförderung im Auto einen Kindersitz.

Lehrer vor allem im elementarmusikalischen Bereich, die sich durch zu große Gruppen oder das Verhalten einzelner Kinder in ihrer Aufsichtsverantwortung überfordert fühlen, sollten umgehend die Musikschulleitung darauf aufmerksam machen.

Musikschullehrer in Schulkooperationen sollten ihre Kollegen aus dem Regelschulbereich gegebenenfalls daran erinnern, dass sie die Aufsichtspflicht den Musikschullehrern nur für Teile der Klasse und nur für begrenzte Zeit übertragen können.

Wenn etwas passiert, sollten die Beteiligten nicht versuchen, etwas zu vertuschen oder anderen die Schuld zuzuweisen, sondern präzise und sachlich informieren!

Für weitere Fragen stehen die Ansprechpersonen der Gewerkschaft unter den untenstehenden Kontaktdaten zur Verfügung. Leider können in der Theorie nicht alle Möglichkeiten bedacht werden, sondern müssen in der Praxis in jedem Einzelfall individuelle Entscheidungen getroffen werden. Schriftliche Regelungen sind wichtig, können aber auch nicht alle Situationen abdecken und keine objektiven Verhaltensnormen für alle Fälle aufstellen. Letztendlich sind ein enger Kontakt, eine möglichst klare Kommunikation und ein gutes Vertrauensverhältnis zu den Schülern und deren Eltern die beste Vorbeugung gegen Probleme mit der Aufsichtspflicht.

KONTAKT

Gewerkschaft der Gemeindebediensteten – Kunst, Medien, Sport, freie Berufe Musikschullehrerausschuss

www.gdg-kmsfb.at/musikschullehrer

KR Franz Leidenfrost

+43 664 614 53 21

franz.leidenfrost@gdg-kmsfb.at

Gerald Stefl

+43 664 614 53 24

gerald.stefl@gdg-kmsfb.at

Mag. Martina Glatz

+43 664 614 53 70

martina.isabel.glatz@gmail.com

Mag. Martina Glatz



ist Vorsitzende des Musikschullehrerausschusses der Gewerkschaft, Personalvertreterin im Gemeindeverband der Franz Schubert Regionalmusikschule, unterrichtet Klavier, Korrepetition, Kammermusik- und Populärmusik-Ensembles und elementare musikalische Erziehung im Gemeindeverband der Franz Schubert Regionalmusikschule sowie in der Beethoven Musikschule Mödling, und war Mitbegründerin und langjährige Betreuerin des Infonetzes NÖ Musikschullehrer/innen (www.no-musikschulinfo.net)

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 (GVBG) § 46a

Besondere Dienstpflichten (Lehramtspflichten) der Musikschullehrer

(1) Der Musikschullehrer ist verpflichtet, die ihm obliegenden Unterrichts-, Erziehungs- und Verwaltungsaufgaben zu besorgen.

(2) Der Musikschullehrer ist zur Erteilung regelmäßigen Unterrichts (Lehrverpflichtung) sowie zur Erfüllung der sonstigen aus seiner lehramtlichen Stellung sich ergebenden oder vom Schulerhalter festgelegten Obliegenheiten (Musikschulstatut, Schulordnung etc.) wie z.B. schulische Veranstaltungen und Konzerte etc. verpflichtet und hat die vorgeschriebene Unterrichtszeit einzuhalten.

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LrNO/LNO40005794/LNO40005794.html>

Muster-Statut

§ 12 (Aufgaben der Lehrer) Abs. 1

b) Sorgfältige Vorbereitung des Unterrichts, Wahrnehmung der unterrichtlichen, erzieherischen und administrativen Aufgaben sowie der Aufsichtspflicht.

d) Pünktliche Einhaltung der festgelegten Unterrichtseinheiten; Hinwirken auf einen regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Musikschule durch die Schüler.

Muster-Schulordnung (Anlage)

§ 2 (Unterrichtsbesuch)

Abs. 1 Bei minderjährigen Schülern sorgen die Erziehungsberechtigten für den regelmäßigen und pünktlichen Unterrichtsbesuch des Schülers sowie die gewissenhafte - den Übungsanweisungen entsprechende - Vorbereitung.

Abs. 2 Unmündige minderjährige Schüler müssen von einem Erziehungsberechtigten oder Vertreter zum Unterricht gebracht bzw. vom Unterricht abgeholt werden.

§ 3 (versäumte Unterrichtseinheiten)

Abs. 1 Der Schüler ist verpflichtet, von einer voraussehbaren Versäumung von Unterrichtseinheiten den Lehrer oder den Schulleiter rechtzeitig zu verständigen. Bei einem minderjährigen Schüler ist dies Aufgabe des Erziehungsberechtigten.

http://www.musikschulmanagement.at/de/default.asp?tt=MUSIK_R3&id=86478

Diese Muster sind nur Empfehlungen und keine verbindlichen Vorgaben! Die jeweiligen Statuten und Schulordnungen jeder Musikschule werden vom Gemeinderat oder in Musikschulverbänden vom Musikschulvorstand beschlossen.

Musikschulen mit Öffentlichkeitsrecht:

Organisationsstatut für Niederösterreichische Musikschulen

(Erlass des Bundesministeriums für Bildung und Frauen):

§ 12 Lehrer / Lehrerin

b) Er/Sie (der Lehrer / die Lehrerin) hat folgende Aufgaben wahrzunehmen: [...]

Aufsichtspflicht im Unterricht und bei Schulveranstaltungen, soweit dies nach Alter und geistiger Reife der Schüler/Schülerinnen erforderlich ist [...]

https://www.bmbf.gv.at/schulen/recht/erlaesse/erl_statut_noe_musikschule.html

Dieses vom Bundesministerium für Bildung und Frauen erlassene Organisationsstatut ist für Musikschulen mit Öffentlichkeitsrecht insofern verbindlich, als es gewissermaßen die ‚Mindestanforderungen‘ für die Verleihung des Öffentlichkeitsrechts definiert.

Kooperationen von Schulen und Musikschulen:

Broschüre des Bundesministeriums für Bildung und Frauen:

„Lehrer/innen aus dem Regelschulbereich haben demnach im Rahmen solcher Kooperationen [...] ihrer Aufsichtspflicht nachzukommen. Die Aufsichtspflicht kann dabei laut Grundsatzterlass für Projektunterricht für einen Teil der Schulklasse an Musikschulpädagog/innen für begrenzte Zeit übertragen werden.“

https://www.bmbf.gv.at/schulen/schubf/se/kks_koopmusikschulen.pdf?4lqyt1

Grundsatzterlass zum Projektunterricht des Bundesministeriums für Bildung und Frauen:

„Bei Gewährleistung der Sicherheit für die Schüler/innen und wenn dies für die Aufgaben der Schule zweckmäßig erscheint, kann die Beaufsichtigung der Schüler/innen auch durch andere geeignete Personen (z.B. Erziehungsberechtigte) als durch die Lehrperson erfolgen (§44a SchUG).“

<https://www.bmbf.gv.at/schulen/bo/rg/projektunterricht.html>

Schulunterrichtsgesetz (SchUG) § 44a

Die Beaufsichtigung von Schülern in der Schule, bei Schulveranstaltungen (§ 13), schulbezogenen Veranstaltungen (§ 13a) oder individueller Berufs(bildungs)orientierung (§ 13b) kann auch durch andere geeignete Personen als durch Lehrer, Erzieher oder Freizeitpädagogen erfolgen, wenn dies

1. zur Gewährleistung der Sicherheit für die Schüler erforderlich ist und
2. im Hinblick auf die Erfüllung der Aufgaben der Schule zweckmäßig ist.

Diese Personen (zB Erziehungsberechtigte) werden funktionell als Bundesorgane tätig.

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40130085/NOR40130085.html>

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

ABGB § 160

Pflege, Erziehung und Bestimmung des Aufenthalts des Kindes

(1) Die Pflege des minderjährigen Kindes umfasst besonders die Wahrnehmung des körperlichen Wohles und der Gesundheit sowie die unmittelbare Aufsicht, die Erziehung besonders die Entfaltung der körperlichen, geistigen, seelischen und sittlichen Kräfte, die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes sowie dessen Ausbildung in Schule und Beruf.

(3) Die Eltern haben in Angelegenheiten der Pflege und Erziehung auch auf den Willen des Kindes Bedacht zu nehmen, soweit dem nicht dessen Wohl oder ihre Lebensverhältnisse entgegenstehen. Der Wille des Kindes ist umso maßgeblicher, je mehr es den Grund und die Bedeutung einer Maßnahme einzusehen und seinen Willen nach dieser Einsicht zu bestimmen vermag.

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40146755/NOR40146755.html>

ABGB § 139 Abs. 1

Dritte dürfen in die elterlichen Rechte nur insoweit eingreifen, als ihnen dies durch die Eltern selbst, unmittelbar auf Grund des Gesetzes oder durch eine behördliche Verfügung gestattet ist.

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40146726/NOR40146726.html>

ABGB § 1299

Wer sich zu einem Amte, zu einer Kunst, zu einem Gewerbe oder Handwerke öffentlich bekennt; oder wer ohne Noth freywillig ein Geschäft übernimmt, dessen Ausführung eigene Kunstkenntnisse, oder einen nicht gewöhnlichen Fleiß erfordert, gibt dadurch zu erkennen, daß er sich den nothwendigen Fleiß und die erforderlichen, nicht gewöhnlichen Kenntnisse zutraue; er muß daher den Mangel derselben vertreten. Hat aber derjenige, welcher ihm das Geschäft überließ, die Unerfahrenheit desselben gewußt; oder, bey gewöhnlicher Aufmerksamkeit wissen können; so fällt zugleich dem Letzteren ein Versehen zur Last.

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR12019041/NOR12019041.html>

OGH-Entscheidung:

Ganz allgemein bestimmt sich das Maß der Aufsichtspflicht über Kinder danach, was angesichts des Alters, der Eigenschaft und der Entwicklung des Aufsichtsbedürftigen vom Aufsichtsführenden vernünftigerweise verlangt werden kann.

[...] sind hinsichtlich des Ausmaßes der Aufsichtspflicht immer die besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles maßgeblich.

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Justiz/JJT_19970211_OGH0002_0100OB02441_96K0000_000/JJT_19970211_OGH0002_0100OB02441_96K0000_000.html

MUSTER

... zur Aufsichtspflicht im Unterricht und bei Veranstaltungen aus dem Anhang zur Information der Gewerkschaft „Personalvertretung gründen für Musikschullehrer leicht gemacht“ unter:

<https://drive.google.com/folderview?id=0B9cT0SSwD48MZWdySVRVN0tIMTQ&usp=sharing>